



Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den

Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig Südwest A39/A391 einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Rüningen, Wilhelmitor und Meverode der Stadt Braunschweig

1. Die in dem Planfeststellungsverfahren vorliegenden Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Anhörungsbehörde-

am

Dienstag, den 04.03.2008,

am

Mittwoch, den 05.03.2008,

und soweit erforderlich am

Donnerstag, den 06.03.2008,

jeweils 9.00 Uhr

im

Brunsviga Kulturzentrum

Braunschweig -großer Saal-

Karlstr. 35

38106 Braunschweig

erörtert.

Am 04.03.2008 ist neben der Vorstellung des Vorhabens die Erörterung von Einwendungen der Bürgerinitiative LiMeS und der Einwenderinnen und Einwender aus Meverode und Stöckheim sowie die Erörterung der Einwendungen zum Naherholungsgebiet Südsee und zu den Themenkomplexen Variantenprüfung und Umgebungslärm vorgesehen.

Am 05.03.2008 ist die Erörterung von Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzvereine sowie der übrigen privaten Betroffenen (aus den Bereichen Rüningen, Gartenstadt, Kleingartengebiet Füllerkamp und nördlich und westlich des Südsees) vorgesehen.

Falls die Erörterung zu einem der Tagesordnungspunkte am dafür vorgesehenen Tag nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am darauf folgenden Tag (und zwar vor Erörterung des eigentlich für diesen Tag vorgesehen Tagesordnungspunktes) fortgesetzt.

2. Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin bzw. der Einwender nicht an dem Erörterungstermin teilnimmt.
4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:
- Einwenderinnen und Einwender, d. h. Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben
 - Betroffene
 - Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden und Vereine
 - Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabensträgerin
 - Gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde
 - Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde
6. Diese Benachrichtigung des Erörterungstermins ersetzt die Benachrichtigung nach § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG.